

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23.07.1993 i.d.F. vom 23.11.2017 / In Kraft getreten am 15.12.2017 (Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.1993 und die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 14.12.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen:

Art. 1

1. Der Titel der Satzung (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst: „Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen“
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „der Erwachsenenbildung“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Zweck und Aufgaben
(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens.
(2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen.
(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Entgeltordnung
Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.